

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.  
Hochschule: Hochschule Merseburg  
Standort: Merseburg  
Datum: 04.12.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich in einem Punkt (Berufszielversprechen) einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### A - Vorläufige Bewertung

##### I. Auflagen

**Auflage 1 - Berufsrechtl. Eignung (§ 11 i.V.m. 12 Abs. 1. StAkkrVO LSA)**

Die Hochschule gibt im Rahmen der Formulierung ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 Nds. StudAkkVO ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen. Dafür ist wiederum erforderlich, dass die berufsrechtliche Eignung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird.

Zwar erteilen laut S. 17 Akkreditierungsbericht die staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt gemäß der Verordnung zur Ausführung des Sozialberufearkennungsgesetzes Sachsen-Anhalt (SozBAnerkGAVO LSA) auf Antrag die staatliche Anerkennung als staatlich anerkannte:r Sozialarbeiterin (B. A.), Sozialarbeiter (B. A.), Sozialpädagogin (B. A.) oder Sozialpädagoge (B. A.) gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 des SozBAnerkGAVO LSA für die bei ihnen immatrikulierten Studierenden nach Prüfung der Voraussetzungen nach dem SozBAnerkGAVO LSA im Auftrag des für soziale Berufe zuständigen Ministeriums.

In § 1 Abs. 5 Sozialberufearkennungsgesetz Sachsen-Anhalt heißt es aber: "Die Eignung eines Studiengangs nach Absatz 1 wird im Rahmen der Akkreditierung des Studiengangs nach § 9 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch Beteiligung des für soziale Berufe zuständigen Ministeriums am Akkreditierungsverfahren festgestellt. Diese Eignung wird durch gesonderten Bescheid des für soziale Berufe zuständigen Ministeriums gegenüber der den Studiengang anbietenden Hochschule erklärt. Dieser Bescheid kann widerrufen werden, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Studiengang nicht gemäß dem akkreditierten Studienplan durchgeführt wird."

Im Akkreditierungsbericht steht auf S. 22, das Referat für Jugendpolitik, Jugendarbeit, Jugendschutz, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe in einer Stellungnahme am 30.10.2024 die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs „Soziale Arbeit“ für die Erteilung der staatlichen Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, gemäß § 1 Abs. 5 des Sozialberufearkennungsgesetzes Sachsen-Anhalt, bestätigt. Auf S. 58 steht, das Referat Jugendpolitik, Jugendarbeit, Jugendschutz des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Integration und Gleichstellung Sachsen-Anhalt verzichte auf eine Beteiligung an der Vor-Ort-Begutachtung und habe per Stellungnahme am 30.10.2024 die Zustimmung des Ministeriums zur Verleihung der staatlichen Anerkennung im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ gegeben.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Stellungnahme den Antragsunterlagen nicht beigefügt ist, fordert aber ohnehin mit Bezugnahme auf das o.g. Gesetz den Nachweis darüber, dass die Eignung durch gesonderten Bescheid des für soziale Berufe zuständigen Ministeriums gegenüber der den Studiengang anbietenden Hochschule erklärt hat.

Der Akkreditierungsrat sieht hierzu eine Auflage vor. Der Bescheid ist spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung vorzulegen.

## **B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule**

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage.

---

### Zu Auflage 1 der vorläufigen Analyse und Bewertung

Die Hochschule hat eine Stellungnahme nebst Anlagen eingereicht, aus denen u.a. hervorgeht, dass sich Hochschule und Ministerium über die berufsrechtliche Eignung des Studiums ausgetauscht hat (vgl. Anlage 1, Gesprächsprotokoll vom 01.10.2024) und Unterlagen von der Hochschule an das Ministerium gesendet wurden (vgl. Anlage 3, E-Mail der Hochschule an das Ministerium). Daneben liegt eine formlose, undatierte Stellungnahme vor. Im Begleitschreiben erläutert die Hochschule, dass es sich um eine Stellungnahme des Ministeriums vom 30.10.2025 handelt. Da die Stellungnahme der Hochschule bereits am 29.10.2025 beim Akkreditierungsrat eingereicht wurde, muss es sich um den 30.10.2024 handeln, wie bereits unter A - Vorläufige Bewertung geschrieben.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Provenienz des Schreibens und damit die Rechtsverbindlichkeit der Bewertung unklar bleibt. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, wer der/die Verfasser/Verfasserin ist und ob die Person im Namen und im Auftrag des zuständigen Ministeriums handelt und / oder von diesem mandatiert ist, die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs abschließend festzustellen. Die Auflage wird daher erteilt.

